

USA/200/0420

ad: p.B.23.22.Am.
p.B.24.Liecht.46 (Am)

Die Gesandtschaft beehrt sich zurückzukommen auf die Note des Eidgenössischen Politischen Departements vom 7. April 1959 mit welcher ihr, dem Wunsche der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Bern entsprechend, die Bestallungsurkunde als Vizekonsul im Fürstentum Liechtenstein für Herrn George R. IRMINGER, mit dem Ersuchen um Ausstellung des entsprechenden Exequaturs, zugesandt wurde.

In der Beilage übersendet die Gesandtschaft das von S.D. dem Fürsten unterzeichnete Exequatur sowie die Bestallungsurkunde und bittet das Eidgenössische Politische Departement für die Weiterleitung besorgt zu sein.

Es wäre der Gesandtschaft daran gelegen wenn das Eidgenössische Politische Departement der Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika in Bern folgendes zur Kenntnis bringen wollte:

Mit Note des Eidgenössischen Politischen Departements vom 24. März wurde der Gesandtschaft der Wunsch der amerikanischen Regierung um Erteilung des Exequaturs für Herrn Generalkonsul David A. Thomasson weitergeleitet. Am 30. April 1959 teilte die Gesandtschaft mit, dass S.D. der Fürst gerne bereit ist das Exequatur zu erteilen. Die Fürstliche Regierung ist der Ansicht, dass es daher nicht erforderlich gewesen wäre für Herrn George R. Irminger, als Mitarbeiter von Herrn Generalkonsul Thomasson, ein besonderes Gesuch um Ausstellung eines Exequaturs zu stellen.

Sobald der Leiter einer konsularischen Mission das Einverständnis der fürstlichen Behörden zur Ausübung seiner Amtstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere das Exequatur, besitzt, steht es in seinem freien Ermessen für die praktische Ausübung der konsularischen Tätigkeit seine Befugnisse an einen Mitarbeiter zu delegieren.

An das
Eidgenössische Politische Departement
B e r n



- 2 -

Die Fürstliche Regierung möchte daher, der Einfachheit halber, vorschlagen, dass in Zukunft von der Ausstellung von mehr als einem Exequatur für konsularische Vertreter derselben Mission und für denselben geographischen Bereich abgesehen wird, ohne dass damit irgendwelche Beeinträchtigung in der Ausübung der amtlichen Funktion für irgendeinen Beamten der betreffenden konsularischen Mission verbunden ist.

Die Gesandtschaft dankt dem Eidgenössischen Politischen Departement bestens für sein Bemühen und ergreift auch gerne diesen Anlass, um dasselbe ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, am 6. Juli 1959



2 Beilagen

